

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sanitätsdienstes, in erster Linie in den Gemeinden, eingebracht und dem Gemeindeausschusse zugewiesen. Hierüber wurde im Landtage keine weitere Verhandlung gepflogen, sondern in der Sitzung des Landesauschusses am 26. November 1868 beschlossen, diesen Antrag dem Herrn Minister des Innern zur Kenntnisnahme und allfälligen Berücksichtigung bei der einzuberufenden Enquête-Commission mitzutheilen.

Nach der Publizirung des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 wurden vom hohen Ministerium jene Verfügungen getroffen, welche sich auf die Durchführung dieses Gesetzes beziehen. Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1870 Z. 7262 ergingen Aufträge zur Erstattung von motivirten Anträgen bezüglich der Zahl und Amtssitze der l. f. Bezirksärzte, der Zahl und Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder des Landes-sanitätsrathes, des Entwurfes einer Instruktion für den Landes-sanitätsrath, der Besetzung der systemisirten Stelle des Landes-sanitäts-Referenten, des Landesthierarztes, der Zuweisung eines ärztlichen Hilfspersonales, endlich der Durchführung des § 5 des Sanitätsgesetzes, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden im Wege einer Regierungsvorlage. Bezüglich dieses letzteren Punktes wendete sich die Statthalterei mit Note vom 6. Juni 1870, Z. 983/Präs. an den Landesauschuß mit dem Ersuchen um Mittheilung jener Gesichtspunkte, von denen nach Ansicht des Landesauschusses bei diesem Elaborate auszugehen wäre. Der Landesauschuß gab mit Note vom 17. Juni 1870, Z. 5135 seine Aeußerung in folgender Weise ab: „Nach § 5 des Sanitätsgesetzes seien im Wege der Landesgesetzgebung gesundheitspolizeiliche Einrichtungen für die Gemeinden zu schaffen, aus welchem Titel denselben nur Auslagen erwachsen dürften, z. B. für Bestellung von Gemeindeärzten, Errichtung von Gemeindefrankenhäusern u. dgl., welche der Landesauschuß mit Hinblick auf die Höhe der bereits bestehenden öffentlichen Abgaben für nicht gerechtfertigt halte; die Sanitätsagenden lokalpolizeilicher Natur könnten auch mit den dormalen vorhandenen Sanitätsorganen besorgt werden; das Heimats- und Gemeindegesetz enthalte ausreichende Bestimmungen; wünschenswerth sei die Regelung des Verhältnisses der Gemeinden zu öffentlichen und privaten Sanitätsorganen; in Detailbestimmungen könne nicht eingegangen werden, um nicht den Beschlüssen des Landtages diesfalls vorzugreifen.“

Diese Aeußerung wurde von der Statthalterei erst mit Indorsat vom 15. April 1871, Z. 1234/Präs. dem Landes-sanitätsrathe mit der Einladung übermittelt, über die Art und Weise der Durchführung der §§ 3, 4 und 5 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, einen wohlbegründeten Antrag vorzulegen, der seinerzeit als Grundlage einer Regierungsvorlage für die o. ö. Landesgesetzgebung benützt werden könnte.

Mit diesem Elaborate wurde Referent, damals substituirtter Bezirksarzt in Kirchdorf, betraut, welcher dasselbe als ad hoc einberufenes außerordentliches Mitglied des Landes-sanitätsrathes in der Sitzung am 12. Juli 1871 zum Vortrage brachte. Darin wird zuerst die Nothwendigkeit einer Reform des Gemeindefsanitätswesens begründet, und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Sanitätsgesetzes, betreffend die den Gemeinden im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise zukommenden Obliegenheiten; sodann wird unter Vorlage eines tabellarischen Ausweises über die Anzahl der in den einzelnen Gerichtsbezirken des Landes ansässigen Aerzte, Wundärzte und Apotheker der zu geringe Umfang der einzelnen Gemeinden, die ungenügende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Aerzte und die ungünstige Vertheilung des ärztlichen Personales im Allgemeinen nachgewiesen.

Auf Grund dieser Expositionen werden dann die Mittel zur Abhilfe erörtert, und zwar für die Landgemeinden: Vermehrung der Anzahl der Aerzte, d. h. der wissenschaftlich gebildeten, graduirten Aerzte; Errichtung von Sanitätsgemeinden in der beiläufigen Anzahl von 100 bis 110, Anstellung von Gemeindeärzten in einer jeden derselben mit einer fixen Minimalbesoldung von 400 fl.; Anstellung der Gemeindeärzte durch das Land, ähnlich wie bei den Lehrern; Errichtung von Gesundheitsräthen, Vermehrung der Apotheken bis zu einer gewissen Grenze, Errichtung von Humanitäts-Anstalten, namentlich von Bezirks-Kranken- und Versorgungshäusern.

Für die Städte mit eigenem Statute wird eine Vermehrung und bessere Besoldung des städtischen ärztlichen Personales beantragt, ebenso die Errichtung von gemischten Gesundheitsräthen. Schließlich wird der nach den festgestellten Grundsätzen verfaßte Entwurf eines aus 24 Paragraphen bestehenden Landesgesetzes zur Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden Oberösterreichs im Sinne der §§ 3, 4 und 5 des Sanitätsgesetzes vorgelegt.

Dieser Entwurf wurde mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Landes-sanitätsrathe einstimmig genehmigt und mit dem Antrage auf Mittheilung desselben an die politischen Behörden I. Instanz, behufs Einholung ihrer Aeußerung, sowie an die Landes-sanitätsräthe der übrigen cisleithanischen Kronländer und mit dem Ansuchen um weitere geschäftsmäßige Behandlung dieser Angelegenheit unterm 13. Juli 1871 Z. 55 L.-San.-R. an das hohe k. k. Statthalterei-Präsidium eingereicht. Von diesem wurden mit Erlaß vom 18. Juli 1871 Z. 1238/Präs. unter Mittheilung eines Druckexemplares die sämtlichen Behörden I. Instanz zur Abgabe einer Aeußerung bis Ende August aufgefordert und unter Einem auch der Landesauschuß um Abgabe der Aeußerung über den erwähnten Gegenstand ersucht.

Der Landesauschuß erstattete die Aeußerung mit Note vom 17. August 1871 Z. 7978 durch Ablehnung des Antrages des Landes-sanitätsrathes wegen Unerreichbarkeit der Kosten, die sich approximativ auf jährlich 100.000 fl. belaufen würden; das Bedürfnis einer solchen Organisation könne nicht anerkannt werden, da ein Mangel an Aerzten nicht bestehe; übrigens seien im Landtage Anträge wegen imperativer Zusammenlegung der Gemeinden in Aussicht, weshalb die bezüglichen Verhandlungen einer späteren Zeit vorbehalten werden müßten.

Die Aeußerungen der politischen Behörden I. Instanz lauteten in Kürze folgender Maßen: